

## Merkblatt über das Wegerisiko von Kindergartenkindern

Kinder im Kindergartenalter unterliegen einem erhöhten Wegerisiko, weil sie meist noch nicht ausreichend in der Lage sind, die Gefahren des Straßenverkehrs zu erkennen und daher häufiger Verkehrsunfälle erleiden als andere Verkehrsteilnehmer. Daraus ergeben sich für die Aufsichtspflicht über Kindergartenkinder rechtliche Konsequenzen.

**Allgemeines** Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes ( § 1631 BGB) den Personensorgeberechtigten in der Regel den Eltern.

Für die Dauer des Kindergartenbesuches wird die Aufsichtspflicht durch Betreuungsvertrag auf den Kindertagsträger übertragen, der sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Mitarbeiter des Kindergartens (Kindergartenpersonal) bedient.

Beginn und Ende der Aufsichtspflicht richten sich dabei nach den in der Kindertagesatzung getroffenen Vereinbarungen.

### Inbesondere gilt folgendes:

#### **Beginn der Aufsichtspflicht**

Die Aufsichtspflicht des Kindergartenpersonals beginnt mit der Übergabe des Kindes an das Personal im Kindergarten. Für den Weg zum Kindergarten sind allein die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig

#### **Nachhauseweg**

Für den Nachhauseweg besteht grundsätzlich ebenfalls die Aufsichtspflicht des Personensorgeberechtigten. Das Kindergartenpersonal ist jedoch dafür verantwortlich, dass das Kind ordnungsgemäß aus der Obhut des Kindergartens in den Verantwortungsbereich des Personensorgeberechtigten entlassen wird. Im Zusammenhang mit der Aufnahme eines Kindes in den Kindergarten muss mit dem Personensorgeberechtigten in Schriftform vereinbart werden, wie die Art und Weise des Heimwegs des Kindes zu regeln ist (Abholen durch einen Personensorgeberechtigten, einen anderen Familienangehörigen oder Beauftragten, freier eigenständiger Heimweg oder Ersatzregelung für den Fall, dass ein Kind einmal nicht abgeholt wird)

#### **A Abholung vom Kindergarten**

Soll ein Kind von den Personensorgeberechtigten oder von Beauftragten (z.B. anderen Eltern) abgeholt werden, so ist dies bei der Aufnahme des Kindes in einer schriftlichen Erklärung des Personensorgeberechtigten festzulegen.

Sollten die Personensorgeberechtigten bestimmen, dass das Kindergartenkind auch von Kindern oder Jugendlichen abgeholt wird, so soll das Mindestalter 12 Jahre ( je nach Reifegrad) nicht unterschritten werden.

→ **Verpflichtungserklärung A**

Soll das Kind von einem Schulkind, das jünger als 12 ist, abgeholt werden, so gilt die **Verpflichtung B**.

Wird in diesen Fällen ein Kind ausnahmsweise einmal nicht abgeholt, ist das Kindergartenpersonal verpflichtet, für einen begleitenden Heimweg zu sorgen. Die Begleitung kann notfalls durch eine Mitarbeiterin der Kindertageseinrichtung erfolgen oder gemäß einer etwaigen vorausgegangenen Abstimmung einer anderen geeigneten vertrauenswürdigen Person übertragen werden – unter Ausschluss der Haftung des Kindergartenpersonals.

#### **B Heimweg allein**

Sprechen sich die Personensorgeberechtigten dafür aus, dass das Kind den Heimweg allein zurücklegt, übernehmen sie für mögliche Folgen die Verantwortung. In der Regel kann sich das Kindergartenpersonal daher auf eine solche Erklärung der Eltern verlassen.

Bestehen jedoch Anhaltspunkte dafür, dass ein Kind für den Heimweg ohne Begleitung nach seinem Reifegrad, seiner charakterlichen Veranlagung oder wegen der Verkehrsverhältnisse auf dem Heimweg den Anforderungen des Heimwegs trotz einer entsprechenden Erklärung nicht gewachsen ist, so ist das Kindergartenpersonal verpflichtet, mit Nachdruck darauf hinzuwirken, dass das Kind abgeholt wird.

Sind Gefahrensituationen für längere Zeit zu befürchten, so werden die Personensorgeberechtigten aufgefordert, auf eine Begleitung des Kindes hinzuwirken. → **Verpflichtungserklärung B**

#### **C Heimweg vom Bus**

Soll das Kind mit dem Bus nach Hause fahren, liegt die Aufsichtspflicht während der Fahrt beim Busfahrer. Erst wenn das Kind den Bus an der örtlichen Haltestelle verlässt, übernimmt die Personalsorgeberechtigten die Verantwortung für den weiteren Heimweg.

Die Aufsichtspflicht gilt, wenn die Eltern oder andere Personen das Kind abholen oder das Kind den Heimweg allein antritt.

Eine Überprüfung, wer zur Abholung berechtigt ist, erfolgt weder durch das Kindergartenpersonal noch durch den Busfahrer.

→ **Verpflichtungserklärung C**

Die Personensorgeberechtigten unterschreiben bei Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung die entsprechende Verpflichtungserklärung.

Änderungen, die den Nachhauseweg des Kindes betreffen ( wenn eine andere Person das Kind abholt, wenn das Kind zu einem späteren Zeitpunkt im Kindergartenjahr den Heimweg alleine antritt ), sind unverzüglich dem Kindergartenpersonal mitzuteilen.